

gegründet, und nun folgte unter wohlwollender Regierung durch den pädagogisch geschulten Lehrerstand schnell eine Blüte unseres Schulwesens, daß dies den Vergleich mit keinem anderen zu scheuen braucht.

Trotz alles Unglückes ist auch die wirtschaftliche Entwicklung Ronneburgs in diesen beiden letzten Jahrhunderten stetig fortgeschritten. 1722 schreibt der Chronist Löber: „Es hat der große Gott nach seiner liebevollen Vorsorge hiesigen Ort auch mit gar feiner Nahrung begabet. Denn außer der ziemlichen Feldbau-, auch Malz- und Braunahrung florieret allhier nebst unterschiedenen anderen Professionen und Handwerken und insonderheit der gar zahlreichen Zeugmacher-Innung die Handelshandlung wollner Zeuge, welche hier in großer Menge fabrizieret werden.“

In das hier wie allerorten noch herrschende Innungswesen hatten sich mit der Zeit mancherlei Mißbräuche eingeschlichen, die ein auch für unser Land gültiges Patent Kaiser Karls VI. (16. August 1731) auszurotten versuchte, so z. B. daß „man an etlichen Orten keinen zur Meisterschaft kommen lassen will, wenn er sich allbereits in verheiratetem Zustande befindet,“ oder „daß an diesen und jenen Orten nicht mehr denn die einmal eingeführte und rezipierte Zahl derer Meister geduldet oder keinem, ob wohl vorzüglichen fleißigen und geschickten, auch darum gar billig häufigere Arbeit bekommenden Meister mehrere Gesellen denn sein Mitmeister zu halten gestattet werden will“ oder „daß die Handwerker die Gewohnheit unter sich haben, daß, was ein Meister angefangen, der andre nicht ausmachen solle,“ wie auch „daß Kinder gewisser Personen von den Innungen ausgeschlossen werden, als der Landgerichts- und Stadtknechte, der Gerichtsfron, Thür-, Holz- und Feldführer, Totengräber, Nachtwächter, Bettelwögte, Gassenlehrer, Schäfer und dergl.“ u. Viele dieser Auswüchse haben sich allerdings trotz dieses Mandates bis zur völligen Auflösung der Innungen erhalten.

Die Zeugmacher-Zunft allein betrifft ein Mandat des Herzogs Friedrich III. vom 1. November 1737: „Die Stadt Ronneburg angehende, die Abstellung derer beym Garnhandel eingerissenen Mißbräuche und Betrügereyen zwischen denen Gothaischen Garnhändlern und dem Zeugmacher-Handwerk zu Ronneburg betreffend.“ (Siehe Sammlung verschiedener u., Landesordnung I, S. 153).¹⁾ Dieses Mandat ist auch gleichzeitig ein deutlicher Beweis der Verwelschung unsrer Sprache, wie sie durch den französischen Einfluß nach dem 30jährigen Kriege hervorgerufen worden ist.

Das Jahr 1863 (31. März) räumte mit den Zünften auf und begrub gleichzeitig mit den Mißbräuchen manchen Segen derselben.

¹⁾ Siehe Anhang IV.